

Wahl der Vertreter der Landesärztekammer in der Baden-Württembergischen Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Tübingen

Die Wahl der Vertreter der Landesärztekammer in der Versorgungsanstalt für die nächste Wahlperiode vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2030 ist von der 7. Vertreterversammlung am 22. November 2025 durchzuführen (§ 1 der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg über die Wahl der Vertreter der Landesärztekammer in der Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 18. Oktober 1984). Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Verhältniswahlssystem.

Von insgesamt 30 zu wählenden Vertretern entfallen auf die

Bezirksärztekammer Nordwürttemberg	9 Vertreter
Bezirksärztekammer Nordbaden	8 Vertreter
Bezirksärztekammer Südbaden	7 Vertreter
Bezirksärztekammer Südwürttemberg	6 Vertreter

Wählbar ist jedes an der Versorgungsanstalt teilnehmende Mitglied der Landesärztekammer, gegen das keine Maßnahme nach § 58 Nr. 4 oder 5 Heilberufe-Kammergesetz Baden-Württemberg verhängt ist. Aus dem Bereich einer Bezirksärztekammer ist nur wählbar, wer der Bezirksärztekammer zugehört.

Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Landesärztekammer spätestens eine Woche vor der Sitzung der Vertreterversammlung der Landesärztekammer einzureichen, also **spätestens bis Freitag, den 14. November 2025 um 24.00 Uhr**.

Die Bewerber müssen getrennt nach den einzelnen Bereichen der Bezirksärztekammern aufgeführt werden und durchlaufende Ziffern erhalten. Die Wahlvorschläge dürfen nur Bewerber enthalten, die nach dem Vorgenannten wählbar sind. Dies bedeutet, dass ein Wahlvorschlag zwingend mindestens 9 Bewerber aus Nordwürttemberg, 8 Bewerber aus Nordbaden, 7 Bewerber aus Südbaden und 6 Bewerber aus Südwürttemberg enthalten muss. Zusätzlich sollten aus jeder Bezirksärztekammer mindestens 2 Bewerber mehr in den Wahlvorschlag aufgenommen werden als Vertreter aus dieser Bezirksärztekammer zu wählen sind. Alle aufgenommenen Bewerber sind dann mit fortlaufenden Ziffern durchnummerieren, wobei durch Zwischenüberschriften die Zugehörigkeit zu den einzelnen Bezirksärztekammern deutlich gemacht werden muss.

Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort erhalten. Fehlt ein solches, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Bewerbers als Kennwort. Die Wahlvorschläge sollen die verschiedenartigen Teilnehmerbelange, insbesondere auch den Altersaufbau der Berufsangehörigen, berücksichtigen.

Den Wahlvorschlägen sind Erklärungen der Bewerber beizufügen, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Mitgliedern der Landesärztekammer unterzeichnet sein, die Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind.

Wichtig ist, dass sich Wahlvorschläge nicht nur auf einen Bezirksärztekammerbereich beschränken können.

Da nach dem Gesetz über die Versorgungsanstalt die Vertreter in der Versorgungsanstalt von den Vertretern der Landesärztekammer zu wählen sind, wählt nach den Prinzipien der unechten Teilortswahl im Kommunalwahlrecht jeder Wähler die Vertreter aller Bezirksärztekammern und übt damit seinen Einfluss auf die Bildung der gesamten Vertretung aus. Der Wähler hat mithin so viele Stimmen wie Bewerber insgesamt in die Vertreterversammlung der Versorgungsanstalt zu wählen sind. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer.

Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 16. Juli 2025

Aufgrund von §§ 9 und 10 Nummer 14 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und weiterer Gesetze vom 30. April 2024 (GBl. BW vom 6. Mai 2024, S. 1), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 28. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 21. September 2016 (ÄBW 2016, S. 506), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2020 (ÄBW 2020, S. 259) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Fachkenntnisse“ durch die Worte „Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten“ ersetzt.

2. In § 15 wird

1. Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Ärztinnen und Ärzte, die sich an einem Forschungsvorhaben beteiligen, bei dem in die psychische oder körperliche Integrität eines Menschen eingegriffen oder Körpermaterialien oder Daten verwendet werden, die sich einem bestimmten Menschen zuordnen lassen, müssen sicherstellen, dass vor der Durchführung des Forschungsvorhabens eine Beratung erfolgt, die auf die mit ihm verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen zielt und die von einer bei der zuständigen Ärztekammer gebildeten Ethik-Kommission oder von einer anderen, nach Landesrecht gebildeten unabhängigen und interdisziplinär besetzten Ethik-Kommission durchgeführt wird. Dasselbe gilt vor der Durchführung gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe.“

2. nach Absatz 1 folgender Absatz 2 (neu) eingefügt:

„(2) Ist bereits eine Beratung gemäß Absatz 1 erfolgt, zeigen Ärztinnen und Ärzte ihre Beteiligung an diesem Forschungsvorhaben bei der für sie nach Landesrecht zuständigen Ethik-Kommission unter Nachweis der erfolgten Beratung an.“

3. der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

4. Absatz 4 (neu) wie folgt gefasst:

„(4) Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen nach § 15 Absatz 1 die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der Fassung der 75. Generalversammlung 2024 in Helsinki niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.“

§ 2

Erlaubnis zur Neufassung

Präsident/-in und Schriftführer/-in können den Wortlaut dieser Satzung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgenden Monats in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 8. Juli 2025, Az.: 31-5415-11/1/211, hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. Juli 2025

Dr. med. Wolfgang Miller
Präsident

Dr. med. Robin T. Maitra, MPH
Schriftführer